Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1 von Kanton und Universität Bern, Fachausbildung Geschichte, Dr. Daniel V. Moser-Léchot Mittwoch 10-12, Muesmattstrasse 29, 3012 Bern: Vorlesung Überblick: Allgemeine und Schweizer Geschichte 19, und 20, Jahrhundert

1. Die Alte Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts

Aufbau der Vorlesung:

- 1. Zielsetzungen der heutigen Vorlesung
- 2. Gesellschafts- und Herrschaftsstrukturen in einzelnen Orten der Alten Eidgenossenschaft: Bern (Patriziat), Zürich (Zünfte), Schwyz (Landsgemeinde).
- 3. Der Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft als Gesamtes; Gemeinsame Organe, Gemeine Herrschaften (zweiörtige, mehrörtige) , Zugewandte Orte.
- 4. Literaturhinweise

1. 1. Zielsetzungen der heutigen Vorlesung

Zu den Zielen der heutigen Vorlesungsstunde gehört es, Ihnen einen Einblick in die Gesellschaft und Herrschaftsstrukturen der Alten Eidgenossenschaft des 18. Jahrunderts zu geben. Dabei müssen Sie sich über die sehr komplexen Strukturen des Gebildes "Alte Eidgenossenschaft" klar sein; ihre Besonderheiten – Kleinräumigkeit und Komplexität sind für ausländische Historiker nicht immer leicht zu verstehen, wie man beispielsweise im Buch über die Walliser Brüder Platter (16.Jh.) des berühmten französischen Historikers Emmanuel Le Roy Ladurie erkennt.

Ich möchte Ihnen die Gesellschafts- und Herrschaftsstrukturen in der Alten Eidgenossenschaft in einem ersten Teil an drei unterschiedlichen Beispielen zeigen, an Bern als Patrizierort, an Zürich mit seiner Zunftherrschaft (die allerdings auch patrizische Züge innehat) und am Landsgemeindekanton Schwyz. Landsgemeindekantone sind ja häufig als Urbilder der Demokratie gefeiert worden – ein Mythos, der kritisch zu befragen bleibt.

Ich spreche absichtlich stets von "Gesellschaft" und von "Herrschaft". Wir können die Formen der Herrschaft, der Machtausübung im Staat, nicht beschreiben, ohne auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zu sprechen zu kommen. Und wenn wir von den gesellschaftlichen Verhältnissen die Rede ist, werden wir auch auf die Wirtschaft kommen müssen.

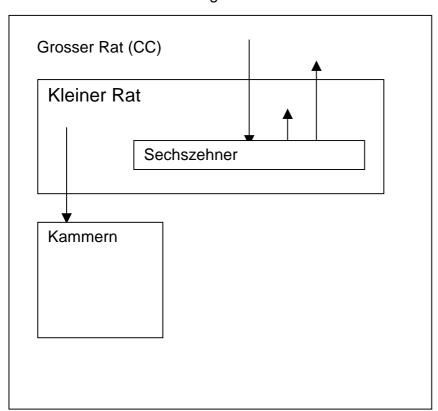
In einem zweiten Teil werden wir vom Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft als Ganzem sprechen. Die heutige Form des Föderalismus der Schweiz (der sich in vielen Punkten vom Föderalismus einer Bundesrepublik oder einer USA stark unterscheidet) ist ohne Kenntnisse der wichtigsten Elemente der Alten Eidgenossenschaft kaum zu verstehen. Neben den gemeinsamen Organen (wie die Tagsatzung) sind auch die Gemeinen Herrschaften ein wichtiges Element zur Integration der "Orte" in einen gemeinsamen Bund. Diesen Teil möchte ich dann mit

einer Art Bilanz über den "Zustand der Nation" am Vorabend der revolutionären Ereignisse 1798 abschliessen.

Das Thema "Alte Eidgenossenschaft" gehört nicht zu den Lieblingsthemen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, wie uns eine kürzlich erschienene Untersuchung über den Geschichtsunterricht in der Innerschweiz zeigt. Die Geschichte des 19. Jh. ist indessen nur zu verstehen, wenn sie "en relief" zu den vorrevolutionären Zuständen gesetzt werden können. Viele Errungenschaften der Französischen Revolution gehören ja zu den Selbstverständlichkeiten moderner und demokratischer Herrschaftsformen – der historische Wandel wird erst deutlich, wenn wir diese Errungenschaften den früheren Zuständen gegenüberstellen.

1. 2. Gesellschafts- und Herrschaftsstrukturen in einzelnen Orten der Alten Eidgenossenschaft

1.2. 1. Bern: Schema der Ratsorganisation



Die Machtkonzentration bei immer weniger Familien zeigt sich auch in der folgenden Uebersicht:

1635	1691	1795
8: Kohler 7: Graffenried, Steiger 6: von Erlach, Zehender 5: Fischer, Lerber, Wattenwyl 4: Diesbach, Haller, Rohr, Stettler, Werdt, Wyttenbach 3: Bitzius, Bonstetten, Gruner, Gerber, Im Hag, Kirchberger, Manuel, Spätig, Thormann, Tillier, Tribolet, Wyss. Wurstemberger	14: Steiger 13: Wattenwyl 11: Jenner, May, Stürler 10: Graffenried 9: Fischer 8: Zehender 7: Thormann, Tillier, Wurstemberger, Wyss 6: Erlach, Willading 5: Kirchberger, Tscharner 4: Bondeli, Diesbach, Ernst, Fellenberg, Herport, Manuel, Müller, Schmalz, Tribolet, Wagner, Werdt 3: Berseth, Frisching, Gruner, Hackbrett, Lerber, Wyttenbach,	16: von Wattenwyl 14: von Jenner 12: Steiger, von Tscharner 11: von Graffenried 10: von Steiger 9: Fischer 8: Diesbach, May

Innerhalb des bernischen Patriziats besteht eine strenge Rangordnung, die sich in unterschiedlichen Attributen ausdrückt:

- "1. Wohledelfest": von Erlach, von Diesbach, von Mülinen, von Wattenwyl, von Bonstetten, von Luternau
- 2. "Edelfest": Effinger, von Gingins, Lombach, Manuel, May, von Muralt, Steiger (weiss), Tscharner, von Goumoens, von Graviseth, Magran, von Tavel
- 3. "Fest": Bondeli, von Büren, Daxelhofer, Fischer, Frisching, von Graffenried, Herport, Jenner, Kirchberger, Lentulus, Morlot, Müller, Sinner, Steiger (schwarz), Stürler, Thormann, Tillier, von Werdt, Willading, Wurstemberger, Zehender.
- 4. Ohne Prädikat: Berset, Bucher, Engel, Ernst, Fellenberg, Freudenreich, Gatschet, Hackbrett, Haller Imhof, Lerber Mutach, Otth, Ougsburger, Rodt, Ryhner, Stettler. Tschiffeli, Wagner, Weiss, Wyss. Wyttenbach.
- 5. Benoit, Dittlinger, Forrer, Gottier, Koch. Spätig, Stanz, Wild.

Zusammensetzung der Bevölkerung 1768

_	Regierende Burger	und regimentsfähige Familien	3737
	•	and regiments ange i animen	
-	Habitanten		253
-	Hintersassen		7985
-	Fremde		1706

"Cursus honorum" eines Berner Patriziers

1712 Geburt von Emanuel von Rodt, Sohn des gleichnamigen Landvogtes von Romainmôtier

1730 Kanzleischreiber in Bern

1734 Kommissionsschreiber in Bern

1737 Sekretär der bernischen Gesandtschaft in Genf

1745 Mitglied des grossen Rates

1749 Unterschreiber

1750 - 1756 Landvogt in Morges

1758 Gerichtsbeisitzer

1765 Landvogt in Schwarzenburg

1775 Mitglied der Sechszehner

1785 Rücktritt aus dem Grossen Rat

1799 Tod

Die Arbeit der Landvögte

Die Arbeit der Landvögte umfasste folgenden Aufgaben:

- -- Sicherung der Landschaft
- -- Kontrolle und Durchsetzung der Gesetze und Verordnungen (Mandate),
- --Verwaltung der Gerichte.
- -- Verwaltung des staatlichen Grundeigentums, Einnehmen der Zinse in Form von Geld und Naturalien..
- -- Unterhalt staatlicher Gebäude (Schlösser, Kirchen, Pfarrhäuser, Pfrundscheunen)
- -- Aufsicht über den Wald
- -- Aufsicht über die Sittenzucht (Chorgerichte(
- -- Beaufsichtigung der Gemeinden und deren Aufgaben: Kirche, Schule, Armenfürsorge, Strassen- und Brückenbau, Schwellenbau.
- -- Militärwesen: Kontrolle über Ausrüstung und Bestände, Inspektionen.

Die Einkünfte für die Landvögte bestanden vorwiegend aus den Erträgen der ihnen überlassenen staatlichen Güter, einem Anteil der Getreidesteuern, die die Untertanen Bern zu entrichten hatten, sowie aus Gerichtsgebühren.

Wer eine Landvogtei 1. Klasse erhalten hatte, bekam keine gleiche mehr. Eine solche Landvogtei warf jährlich Erträge von umgerechnet (2001) 530 000 Franken ab in sechs Jahren waren also 3 180 000 Franken zu verdienen. Es folgte die Möglichkeit, eine Landvogtei 2. Klasse zu übernehmen. Dann mussten die Bewerber 8 Jahre warten, um eventuell nochmals eine Landvogtei der 3. oder 4.Klasse zu verwalten.

Einkünfte einer Landvogtei 2. Klasse: Sumiswald

- kostenlose Benützung von Schloss und dazugehörenden Gebäuden
- -- 16 Mäder wässerbares Mattland
- -- drei Einschläge von 3 Jucharten Daraus Erträge von 2000 - 2500 alten Franken
- -- jährlich 25 Mütt Dinkel und 25 Mütt Hafer. Ertrag: 250 325 Franken.
- -- Ertrag aus Schlossmühle und Stampfe: 225 Franken.
- -- Ertrag von Alp mit 88 Kuhsömmerungen: 900 Franken.
- -- Erträge aus Bodenzinshühnern, Eiern u.a.:210 Franken.

- -- Erträge aus Ehrschatzungen, Handänderungsgebühren, Zehntversteigerungen und Zinsen der Lehensgüter: 1500 Franken
- -- Umsatzabgaben von Getreide und Schweinen: 750 1280 Franken
- -- Ankenzinsen und Werchzehnten: 550-- 675 Franken
- -- Bussenanteile: 600 875 Franken.

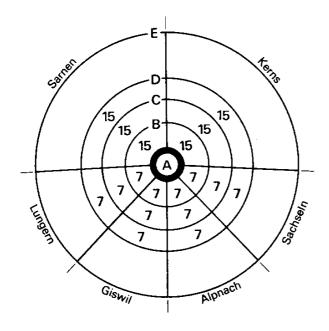
Totale Einnahmen zwischen 6985 - 8490 alten Franken. Ungefähre Umrechnung: 1 alter Franken = 40 Franken (2001), also zwischen 280 000 und 340 000 Franken, also in sechs Jahren etwa 2 Millionen.

Die Einkünfte aus den Staatsämtern

Schultheiss:	3 700 alte Franken	= 148 000 sfr
Deutschseckelmeister:	2 637 Franken	105 000 sfr
Welschseckelmeister:	4 025 Franken	161 000 sfr
Venner von Seftigen:	4 277 Franken	171 000 sfr
Venner Sternenberg, Konolfingen,		
Zollikofen:	3 527 Franken	141 000 sfr
Staatsschreiber:	9 000 Franken	360 000 sfr
Geldwert		
1 Franken:	10 Batzen	40 sfr
1 Taglohn Zimmermeister:	20 Batzen	80 sfr
1 Taglohn Handwerker:	15 Batzen	60 sfr
1 Pfund Rindfleisch:	13 Batzen	52 sfr
1 Pfund Brot:	1 Batzen	4 sfr

1.2. 3. Landsgemeindekantone

Schema der Ratsorganisation von Obwalden:



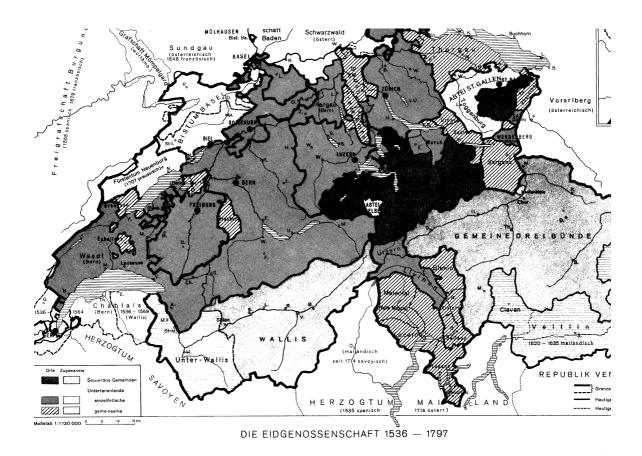
- A Häupter:
 regierender Landammann
 stillstehender Landammann
 Landeshauptmann
 Pannerherr
 Seckelmeister
 Bauherr
- B Landrat: 58 Mitglieder
- C zweifacher Landrat: 116 Mitglieder
- D dreifacher Landrat: 174 Mitglieder
- E Landsgemeinde: Versammlung aller eingebürgerten, erwachsenen Landleute

1.2. 4. Die Struktur der Alten Eidgenossenschaft

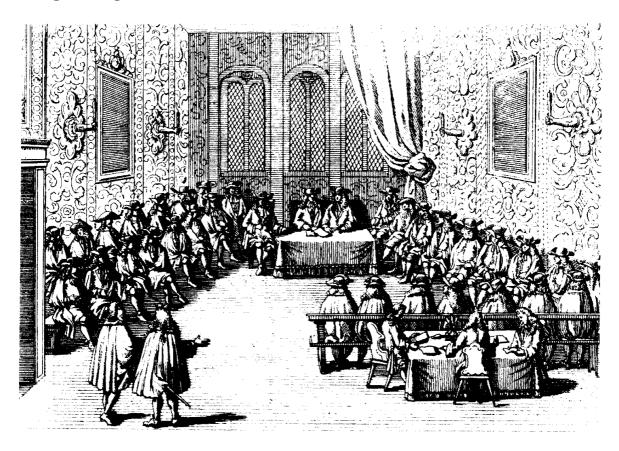
Tabellarische Uebersicht:

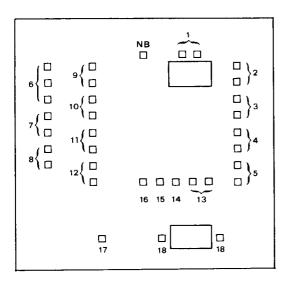
Ort	Landsgemeinde	Stadt Zunft Patriziat		katholisch	reformiert
1. 13 Alte Orte		Zuiiit	rallizial		
Uri	X			X	
	X			X	
Schwyz	X			X	
Nidwalden				X	
Obwalden	X				
Zug	X		V	X	V
Glarus	X	V	X	(X)	X
Luzern		X		X	
Zürich			X		X
Bern			X		X
Freiburg			X	X	
Solothurn		X		X	
Basel		X			X
Schaffhausen					X
Appenzell AR	X				X
Appenzell IR	X			X	
2. Zugewandte					
<u>Orte</u>					
Wallis	7 Zenden			X	
Graubünden	3 Bünde			(X)	X
Stadt St. Gallen		X		x	x
Fürstbistum BS		^		^	X
Stadt Biel		X			x
		^	Fürst		
Fürstentum NE					X
Genf		V	X		X
Mülhausen	0.1.1.1	X			X
3. Protektorate	Schutzorte	Regierur	igstorm		
Abtei St.Gallen	ZH, LU, SZ, GL	Fürstab	t	X	X
Toggenburg	ZH, BE	Landrat		X	Χ
Gersau	LU, SZ,	Lands-		X	
	NW/OW	gemeinde			
Engelberg	LU, SZ,	Fürstabt		X	
1.3-1.3.3	NW/OW				
Neuveville	BE	Zünfte/Fürstbi			X
Moutier-	BE	Landrat/Fürstbi			X
Grandval		schof			
Bellelay	SO	Fürstab	t	X	
Erguel	Biel				X

	beteiligte Orte nach 1712		
4. Gemeine Herrschaften	Dottomigico Orico Hadem 17 12		
Freiamt AG o.	ZH, BE, LU, SZ, UR, NW/OW, ZG,GL,	X	
Freiamt AG u. Baden AG Thurgau	ZH, BE, GL ZH, BE, GL ZH, BE, LU, SZ, UR, NW/OW, ZG,GL AR	X X X	X X
Rheintal	ZH, BE, LU, SZ, UR, NW/OW, ZG,GL,	X	X
Sargans	ZH, BE, LU, SZ, UR, NW/OW, ZG,GL	X	X
Lugano, Mendrisio, Locarno, Valle Maggia	ZH, BE, LU, SZ, UR, NW/OW, ZG,GL, SO, FR, BS, SH	X	
Bellinzona, Blenio, Riviera	UR, SZ, NW	X	
Schwarzenburg Murten,	BE, FR		X X
Orbe, Echallens		X	X X
Uznach, Gaster Gams	SZ, GL	X	
Veltlin, Bormio Chiavenna	Drei Bünde	X	
Maienfeld	Drei Bünde		X
St. Maurice Monthey Nendaz- Hérémance Port Valais	Sieben Zenden (Oberwallis)	X	
Lötschental Diesse	Fünf Obere Zenden Fürstbischof von Basel und BE	X	X



Die Tagsatzung im 18. Jahrhundert





- 1. Zürich
- 2. Bern
- 3. Luzern
- 4. Uri
- 5. Schwyz
- 6. Unterwalden
- 7. Zug
- 8. Glarus
- 9. Basel
- 10. Freiburg
- 11. Solothurn
- 12. Schaffhausen13. Appenzell
- 14. Abt von St. Gallen
- 15. Stadt St. Gallen
- 16. Biel
- 17. Landvogt
- 18. Protokollisten

NB. Fremde Gesandte

Die Alte Eidgenossenschaft im Urteil von Schulbüchern

1. Wilhelm Oechsli: Wilhelm Oechsli: Schweizergeschichte für Sekundarschulen, Zürich 1894, S.279 ff.

"Eidgenössisehe Zustände im 18. Jahrhundert.

1. Gänzlicher Verfall des eidgenössischen Sinnes.

Noch immer war die Schweiz nicht ein Staat, sondern nur ein lose zusammenhängender Staatenbund. Während fast alle Staaten Europas seit dem Mittelalter in sich geeint und dadurch kräftiger geworden waren, hatte in der Schweiz das Umgekehrte stattgefunden. In älterer Zeit hatten die gemeinsam bestandenen Gefahren, Kämpfe und Siege einen eidgenössischen Brudersinn geweckt, der bei mangelhaften Einrichtungen Wunder wirkte. Jetzt war dieser Gemeingeist durch die innern Zänkereien so gut wie völlig erloschen und hatte dem jämmerlichsten "Kantönligeist" Platz gemacht. Jeder Ort tat sich auf seine Würde als selbstherrlicher "Stand" etwas zugute und liebte es, seine Hoheit namentlich auch die eidgenössischen Mitstände fühlen zu lassen. So verbot man etwa die Münzen des Nachbarkantons, sperrte ihm die Zufuhr dieser oder jener Ware, errichtete Zölle oder erhob Gebietsansprüche gegen ihn und entwickelte im Festhalten wirklicher oder vermeintlicher Rechte einen Starrsinn, der oft um so größer war, je weniger der streitige Gegenstand zu bedeuten hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ernstlich wieder von einem Krieg zwischen Zür i ch und Schwyz die Rede,

weil sich die beiden Stände über die Grenze im See nicht einigen konnten; erst mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft nahm der Hader ein Ende. Die Eidgenossenschaft war außerstande, diesen endlos wiederkehrenden Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, da sie keine Gewalt dazu besaß. Wohl hatte Z ü r i c h als "erster" Stand im Laufe der Zeit die Stellung eines "V o r –

o r t e s" gewonnen. Es lud die gemein-eidgenössischen Tagsatzungen ein, führte in denselben den Vorsitz und vermittelte den Verkehr mit den fremden Gesandten, soweit er die gesamte Eidgenossenschaft betraf. Aber irgend eine wirkliche Macht stand weder dem Vorort, noch selbst der T a g s a t z u n g zu. Noch immer stimmten auf dieser die Gesandten nach den Weisungen oder "Instruktionen" ihrer Kantonsregierungen, und die Versammlung konnte nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Kantone und Halbkantone damit einverstanden waren. Diese Einstimmigkeit war aber fast nie mehr zu erzielen. Die notwendigsten und besten Anregungen blieben fruchtlos, weil sie stets am Widerspruch einzelner Orte scheiterten. Und wenn einmal nach unsäglicher Mühe ein gemeinsamer Beschluß zustande kam, so konnte sich, wie es beim Defensionale geschehen war, jeder Ort wieder davon lossagen, ohne daß die andern daran dachten, ihn zu hindern. So war die Eidgenossenschaft zu jedem einheitlichen Handeln nach innen und außen unfähig geworden …

Erst das Schicksal Polens, das infolge ähnlicher Zustände von den Nachbarmächten geteilt wurde, schreckte die Eidgenossen einigermaßen aus ihrer elenden Kleinstaaterei auf. Im Jahre 1777 schlossen sämtliche Kantone ein Bündnis mit L u d w i g XVI. von Frankreich, das einzige gemein same Werk, wozu sie sich im 18. Jahrhundert aufrafften. Und selbst hier trat die trostlose Zerrissenheit der Eidgenossenschaft zutage, indem die Mehrzahl der katholischen Stände sich hartnäckig weigerte, auch Genf und Neuenburg zu diesen Bündnis zuzulassen; da nach ihrem Dafürhalten diese calvinischen Gebiete nicht würdig waren, zur Schweiz zu gehören.

2. Schmähliche Regierung in den gemeinen Herrschaften

Das Einzige, was die Eidgenossenschaft noch wirklich zusammenhielt, waren — es ist traurig zu sagen - die g e m e i n e n H e r r s c h a f t e n. Aber gerade hier trat die Verderbnis der eidgenössischen Zustände grell zutage. Nicht daß an sich ein besonders hartes Joch auf den gemeinen Vogteien gelastet hätte. In manchem waren sie freier als die Untertanen der einzelnen Städte. Auch waren die Einkünfte. welche die regierenden Orte aus ihnen bezogen, gering. Aber die Verwaltung der gemeinen Herrschaften durch die eidgenössischen Landvögte ist ein Schandfleck in unserer Geschichte. Die Quelle des Uebels lag hauptsächlich darin, daß frühe in den L ä n d e r n (d.h. den innern Orten UR, SZ, NW/OW), dvm) der Brauch aufkam, die Landvogteien als auszubeutende Goldgrube zu v e r k a u f e n. Nicht der Würdigste, sondern der, welcher dem zur Landsgemeinde versammelten Volke am meisten bot, bekam das Amt. Alle Beschlüsse gegen den schmählichen Mißbrauch blieben umsonst, da das Volk seine eigenen Verbote immer wieder umstieß, um die süßen Früchte seiner Herrschaft über andere zu kosten. Zuletzt erreichte das Uebel eine solche Höhe, daß man es zu mildern glaubte, indem man eine gesetzliche Preisliste für die Ämter aufstellte; aber die Summen wurden im Laufe der Zeit immer höher gesteigert. Am weitesten ging darin Glarus. Hier mußte z. B. 1781 der Landvogt vom Thurgau jedem einzelnen Landmann 11/2 Gulden, in die Staatskasse 300 Gulden, ins Zeughaus 90 Gulden, in den Schatz 26 Gulden zusammen über 7000 Gulden bezahlen. Wenn nun die Vögte ihr Amt um das Doppelte, Drei- oder gar Zehnfache der Summe erkaufen mußten, welche ihre

gesetzlichen Einkünfte betrugen, so galt es als selbstverständlich, daß sie zu allen Mitteln griffen, um nicht nur ihre Auslagen wieder einzubringen, sondern noch einen Gewinn davonzutragen. Öffentlich verhandelten diese Landvögte aus den Ländern die Gerechtigkeit. Bei Prozessen nahmen sie Geschenke von beiden Seiten und gaben der Partei Recht, die ihnen das größere machte. Verbrecher, selbst Mörder und Straßenräuber, ließen sie frei ausgehen, wenn sie ihnen eine gehörige Summe bezahlten. Dagegen erpreßten sie von Unschuldigen Geld durch Androhung von Prozeß, Folter und Strafe, oder sie unterschlugen Staats- und Waisengelder. Am schamlosesten wurde diese Ausbeutung in den tessinischen Vogteien betrieben, die daher in einen Zustand sittlicher und leiblicher Verwahrlosung gerieten, wie wenig andere Länder Europas. Es versteht sich, daß nicht alle Landvögte so niederträchtig handelten. Insbesondere machten diejenigen von Zürich und Bern eine ehrenvolle Ausnahme, weil sie ihre Ernennung nicht zu bezahlen brauchten. Auch faßte die Tagsatzung wiederholt den Beschluß, keine Landvögte mehr ihr Amt antreten zu lassen, die es erkauft hätten, und jeden Mißbrauch ihrer Gewalt zu strafen. Allein die Männer, die eben Tausende von Gulden fiir ihre Stellen bezahlt hatten, schwuren unbedenklich den Meineid, daß sie dies nicht getan hätten ... Eine solche Eidgenossenschaft war zum Untergange reif."

2. Grunder Jakob, Brugger Hans: Lehrbuch der Welt- und Schweizergeschichte für Sekundarschulen und Progymnasien Bern 1907 (Lesebuch, illustriert), S. 228:

"Als das Volk der Franzosen zur Freiheit erwachte, da gärte es längst auch in der Schweiz. Tausende sehnten sich nach einer neuen und b e s s e r n S t a a t s - f o r m. Die alte Eidgenossenschaft krachte in allen Fugen. Die Regenten hätten Zeit gehabt, die notwendigen N e u e r u n g e n zu verwirklichen, konnten sich dazu aber nicht aufraffen. So kam das Unglück des Franzoseneinbruchs. Fremde Gewalt musste die neue Staatsform bringen."

3. Jaggi Arnold: Von den Anfängen der Reformation bis zur Gegenwart, Welt- und Schweizergeschichte. Lehrbuch für untere Mittelschulen, Bern: Staatlicher Lehrmittelverlag 1969, S.202, 205:

"Die Franzosen sandten nun aber nicht etwa sogleich Generale und Kanonen gegen unser Land, sondern Agenten, Zeitungen und Flugschriften. Auch gewannen sie Schweizer als Helfershelfer.

... Um die Jahreswende 1797/98 befahl Frankreich seinen Agenten in Basel, Genf, im Wallis und anderswo, sie möchten mit allen Mitteln Aufstände erregen, damit die Kantone keine oder nur wenige Truppen gegen Frankreich ins Feld stellen könnten.

All das bedeutete: Frankreich verbündete sich mit leichtgläubigen und charakterlosen Schweizern. Es griff die Eidgenossenschaft von innen an... Was es mit Tinte erreichte, sparte französisches Blut."

4. Ziegler Peter: Zeiten, Menschen, Kulturen 5, Zürich: Kantonaler Lehrmittelverlag 1979, S.112:

"Die Ideen der Französischen Revolution, die ganz Europa erfassten, trafen in der Schweiz auf ein intaktes, allerdings uneinheitliches und veraltetes Staatensystem. Während die herrschenden Schichten nicht einsehen wollten, warum in dem wohlgeordneten Staatswesen etwas zu ändern sei, sympathisierte eine Minderheit von Intellektuellen, Kaufleuten und Beamten in den Städten sowie Angehörige der ländlichen Oberschicht mit der Revolution und forderten Gleichberechtigung. Die Helvetische Revolution begann in Basel... Wenige Tage später gaben die Waadtländer das Zeichen zur Revolution von unten...Das Patriziat von Luzern dankte freiwillig ab; die Regierungen von Zürich und Schaffhausen wurden im Februar 1798 durch Druck der Untertanen zum Rücktritt gezwungen. Frankreich unterstützte die Unzufriedenen. Es wollte aus der Schweiz einen Vasallenstaat machen..."

1.6. Literaturhinweise

1.6.1. Allgemeine Literatur

Capitani François de: Beharren und Umsturz (1648-1815). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Band 2, Basel 1983

Feller Richard: Geschichte Berns, Band IV, Der Untergang des alten Bern 1789-1798. Bern 1969

Im Hof Ulrich: Ancien Régime. In: Handbuch der Schweizer Geschichte Band 2, Zürich 1977

Peyer Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978

1.6.2. Spezielle Literatur

Braun Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozialund Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen und Zürich 1984

Hubler Lucienne: Histoire du Pays de Vaud. Lausanne 1991

Pfister Christian: Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Band IV, Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700-1914. Bern 1995

Pulver Paul: Samuel Engel, ein Berner Patrizier aus dem Zeitalter der Aufklärung. Bern, Leipzig 1937

Suter Meinrad (Red.): Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218-2000. Zürich 2000

Wälchli Karl: Von der Reformation bis zur Revolution. In: Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart. Illustrierte Berner Enzyklopädie Band II, Wabern-Bern 1961

CD-ROM: Stubenvoll Marianne und Patrick R. Montbaron: Le Pays de Vaud au quotidien de l'Ancien Régime. Lausanne 1998 (edipress, 24 heures)

1.6.3. Links

http://biblio.unibe.ch/extern/hv/gkb/iv/ : enthält: Pfister Christian: Geschichte des Kantons Bern seit 1798: Band IV Im Strom der Modernisierung: Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700-1914

http://www.snl.ch/d/fuehr/expvirt/etinhelv/intro.htm: Zusammenstellung von Reiseberichten des 18. und 19. Jahrhunderts aus der Schweiz

http://www.snl.ch/dhs/: die Adresse des im Aufbau befindlichen Historischen Lexikons der Schweiz